

KV-Nr.: 1155

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Frank Schmidt
Dr. Natascha Wiese

Rechtsanwälte

Fachanwälte für Verwaltungsrecht

RAe. Schmidt & Wiese Bachstraße 24 47533 Kleve

Bachstraße 24
47533 Kleve
Telefon: (02821) 37 85 41 / 42
Telefax: (02821) 38 04 63
E-Mail: info@schmidt&wiese.com
Datum: 05.05.2014

Bei Antwort und Zahlungen bitte angeben

1. Vermerk

Nach telefonischer Voranmeldung erscheint

264/14 Sch/te

Herr
Rechtsanwalt Bodo Hausmann
Kolpingstraße 34
47533 Kleve
Tel. 02821-557291

und überreicht folgende Unterlagen:

- Nachdruck des Schreibens des Mandanten vom 02.04.2014, **Anlage 1**
- Kopie des Schreibens der Stadt Kleve vom 11.04.2014, **Anlage 2**
- Nachdruck des Schreibens des Mandanten vom 16.04.2014, **Anlage 3**
- Foto der aktuellen Anliegersituation Kolpingstraße 32/34 in Kleve, **Anlage 4**

Hierzu schildert er folgenden Sachverhalt:

„Auch wenn ich selbst Rechtsanwalt bin, möchte ich Ihre Hilfe in Anspruch nehmen. Da ich seit Jahren vornehmlich im Strafrecht tätig bin, kenne ich mich im Verwaltungsrecht nicht mehr so gut aus.

Ich bin Eigentümer des Grundstücks Kolpingstraße 34. In dem bereits 1970 errichteten Gebäude betreibe ich meine Kanzlei.

Bei dem Gebäude handelt es sich um eine Doppelhaushälfte, d.h. das Haus ist angebaut an das Haus Kolpingstraße 32. Zwischen Haus und Straße befinden sich ein Vorgarten und ein Bürgersteig. Rechts und links neben den Doppelhaushälften befindet sich jeweils ein PKW-Stellplatz.

Der Bürgersteig besteht in dieser Form schon seit Errichtung der Häuser und wurde nie repariert oder gar erneuert. Es wurden lediglich im Zuge von Baumaßnahmen einige Male die Platten aufgenommen, etwa bei Verlegung der Gasleitung oder der Kabelanschlüsse.

Im März 2014 hat die Stadt Kleve durch eine von ihr beauftragte Firma Sanierungsarbeiten am Bürgersteig vor den Häusern Kolpingstraße 32 und 34 sowie bei weiteren Grundstücken durch-

führen lassen. Nach Durchführung der Arbeiten stellte ich am 02.04.2014 fest, dass die ausführende Firma Wetzl - für mich völlig überraschend - die von ihr ein paar Tage zuvor verlegten Gehwegplatten wieder aufnahm und vor den Häusern Kolpingstraße 32 und 34 insgesamt fünf Metallpfosten einbetonierte. Hierfür sehe ich keinen Anlass und keine Rechtfertigung.

Noch am gleichen Tage wandte ich mich daher per Fax an die Stadt Kleve und teilte mit, dass ich eine solche Maßnahme nicht dulden werde. Weder die Verkehrsführung noch irgendwelche Gefährdungsbereiche erfordern derartige Pfosten. Für mich stellen sie jedoch einen Eingriff in meine Anliegerrechte dar. Bislang konnten gehbehinderte oder sonstige behinderte Mandanten bis vor den Kanzleieingang gefahren werden und meine ebenerdige Kanzlei in nur wenigen Metern zu Fuß erreichen. Dies ist jetzt nicht mehr möglich, jedenfalls nicht ohne Behinderung des fließenden Verkehrs. Auf dem Bürgersteig kann man jetzt nicht mehr anhalten und auf der Straße ist ein Anhalten zu gefährlich, weil mein Haus im Bereich einer Kurve liegt.

Die Stadt Kleve hat in ihrem Antwortschreiben vom 11.04.2014 das Aufstellen der Pfosten damit gerechtfertigt, dass die beseitigten Beschädigungen am Bürgersteig wohl daher rührten, dass hier regelmäßig PKW und Lieferfahrzeuge halbseitig auf dem Gehweg parken würden. Dies ist meiner Meinung nach unzutreffend. Zutreffend mag sein, dass dort ab und zu Kraftfahrzeuge halbseitig auf dem Gehweg parkten. Das zeigen ja auch die von der Stadt Kleve beigefügten Fotos. Es handelte sich dabei jedoch nicht um schwere LKWs, die Beschädigungen am Gehweg verursachen könnten, sondern allenfalls um Kleinlieferwagen oder Handwerkerfahrzeuge, die hier kurzfristig abgestellt wurden. Jedenfalls parkten an der besagten Stelle nicht mehr Fahrzeuge halbseitig auf dem Bürgersteig als an anderen Stellen der Kolpingstraße. Die Metallpfosten wurden aber nur vor den Häusern Kolpingstraße 32 und 34 eingebaut, dagegen finden sich im gesamten weiteren Verlauf der Kolpingstraße keine derartigen Metallpfosten.

Wenn die Stadt Kleve nun meint, das halbseitige Parken, auf das sie sich bezieht, sei nach der Straßenverkehrsordnung nicht erlaubt, so kann dies durch regelmäßige Kontrollmaßnahmen des Ordnungsamtes und ggfs. Verteilen von Strafzetteln unterbunden oder zumindest minimiert werden. Alternativ könnte das angeblich verbotene halbseitige Parken auf dem Bürgersteig auch durch das Aufstellen entsprechender Verkehrsschilder verringert werden. Die Stadt Kleve hat jedoch nichts von alledem unternommen. Vielmehr werden jetzt durch das Aufstellen der Metallpfosten meine Mandanten behindert.

Aus diesem Grunde habe ich die Stadt Kleve am 16.04.2014 nochmals angeschrieben und für die Beseitigung der Pfosten eine Frist bis zum 02.05.2014 gesetzt. Hierauf erfolgte bislang keine Reaktion.

Bitte prüfen Sie, ob ich mit Erfolg die Beseitigung der Pfosten gerichtlich durchsetzen kann.“

Auf Nachfrage:

„Meinen Stellplatz neben dem Haus kann ich zum Glück noch ungehindert befahren. Da dort aber immer mein eigener PKW parkt, wenn ich in der Kanzlei bin, kann ich diesen Stellplatz meinen Mandanten nicht zur Verfügung stellen.“

2. Neue Akte anlegen, Unterlagen und unterzeichnete Vollmacht zur Akte nehmen.

erl 9/6 5/15

3. WV sodann.

Schmidt

(Schmidt, Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Auf den Abdruck der ordnungsgemäß unterzeichneten Vollmacht sowie der Anlage 3 wurde verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Anlage 3 den vorgetragenen Inhalt aufweist.

Rechtsanwaltskanzlei Bodo Hausmann

Kolpingstraße 34
47533 Kleve

Telefon (02821) 87365
Telefax (02821) 83657

Bürozeiten: 8.30 -13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Sprechstunden: 15.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

RA Bodo Hausmann Kolpingstr. 34 47533 Kleve

Bürgermeister der Stadt Kleve
Abteilung Straßenmanagement
Kavarinenstraße 20-22
47533 Kleve

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

per Telefax 02821-84333

Kleve, den 02.04.2014

Sanierungsarbeiten Kolpingstraße 34

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümer und Nutzer des Grundstücks Kolpingstraße 34.

Zunächst einmal ist es sehr dankenswert, dass von der Stadt ein schadhafter Gehweg nach nahezu 44 Jahren endlich instand gesetzt wurde.

Wie ich aber heute feststellen musste, hat die von Ihnen beauftragte Firma Wetzl nunmehr vor meinem Haus sowie vor dem Nachbarhaus Kolpingstraße 32 fünf Metallpfosten eingebaut. Von dieser Maßnahme bin ich völlig überrascht und erkläre mich hiermit nicht einverstanden. In dem Haus betreibe ich seit 12 Jahren meine Anwaltskanzlei. Gehbehinderte und sonstige behinderte Mandanten konnten bislang durch kurzes Halten auf dem an mein Grundstück grenzenden Bürgersteig abgesetzt werden und von dort den Kanzleieingang in nur wenigen Schritten erreichen. Dies ist jetzt nicht mehr möglich. Aufgrund der eingebauten Pfosten müssten die Fahrzeuge nunmehr auf der Fahrbahn anhalten, wodurch eine Gefährdung nicht nur für die anhaltenden Fahrzeuge, sondern auch für die vorbeifahrenden entstehen würde.

Es gibt keinerlei Rechtfertigung für die Aufstellung der Metallpfosten, zumal auf der gesamten Kolpingstraße keine derartigen Pfosten vorhanden sind.

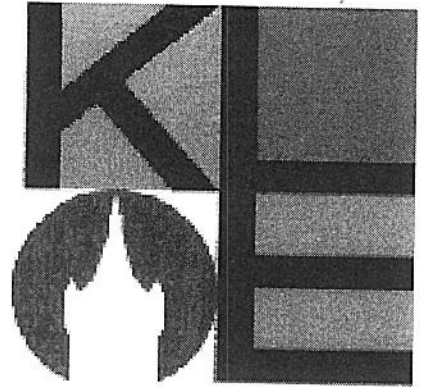
Ich fordere Sie daher auf, die Pfosten umgehend zu beseitigen. Andernfalls sehe ich mich leider gezwungen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Kopie

DER BÜRGERMEISTER



Stadt Kleve - Postfach 1960 - 47517 Kleve

Herrn Rechtsanwalt
Bodo Hausmann
Kolpingstraße 34
47533 Kleve

Fachbereich Ingenieurbüro
und Baubetrieb
Abt. Straßenmanagement
Kavarinerstraße 20 - 22
47533 Kleve

Telefon: (02821) 84-0
Durchwahl: -421
Telefax: (02821) 84-333

Ihr Ansprechpartner: Herr Hausen
Zimmer: 24

Unser Zeichen: 6052.1ha
(bitte immer angeben)

Datum: 11.04.2014

**Instandsetzungsmaßnahmen vor den Grundstücken Kolpingstraße 32 und 34 in Kleve
Ihr Schreiben vom 02.04.2014**

Sehr geehrter Herr Hausmann,

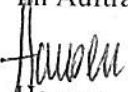
am 02.04.2014 wurden im Anschluss an die Sanierung des defekten Gehwegs vor den Häusern Kolpingstraße 32 und 34 mehrere Pfosten gesetzt. Diese Maßnahme wurde erforderlich, da in diesem Bereich häufig Fahrzeuge den Gehweg halbseitig beparken.

Das Parken auf Bürgersteigen ist gem. § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verboten. Das regelmäßige Abstellen von Lieferfahrzeugen führte in der Vergangenheit zu einer deutlichen Einengung des Gehwegs. Dies wird durch die in der Anlage beispielhaft beigefügten Fotos belegt. Gerade im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen ist nunmehr die uneingeschränkte Nutzbarkeit des Gehwegs gewährleistet.

Außerdem spricht viel dafür, dass durch das unzulässige Parken der Gehweg beschädigt wurde. Dies gilt es für die Zukunft zu verhindern. Durch die Pfosten wird für eine lange Lebensdauer der durchgeführten Sanierungsmaßnahme gesorgt. Dies liegt auch in Ihrem Interesse als Anlieger an einem einwandfreien Zustand des Gehwegs.

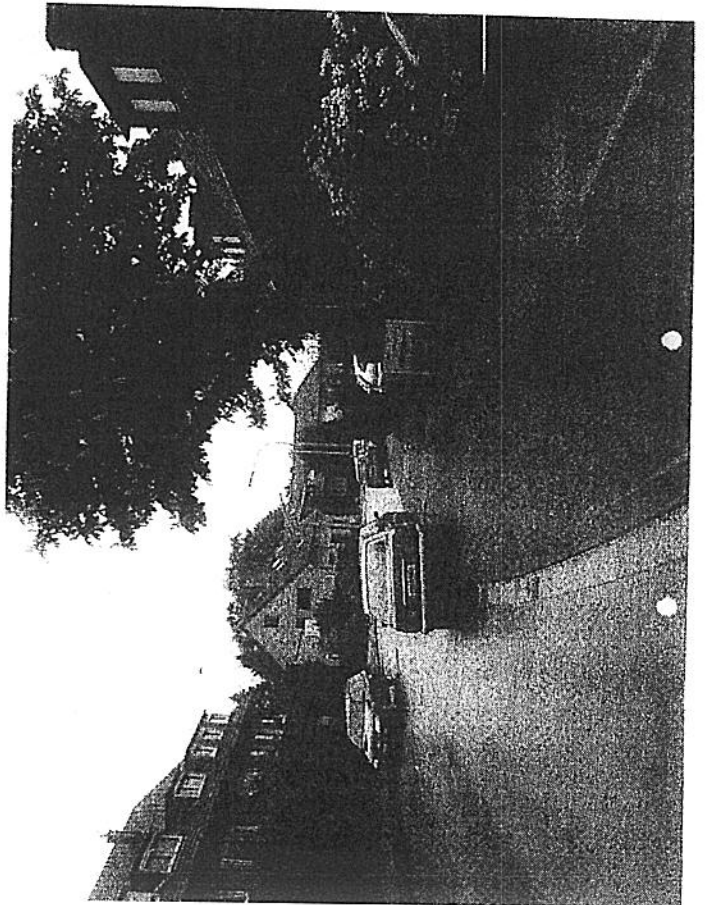
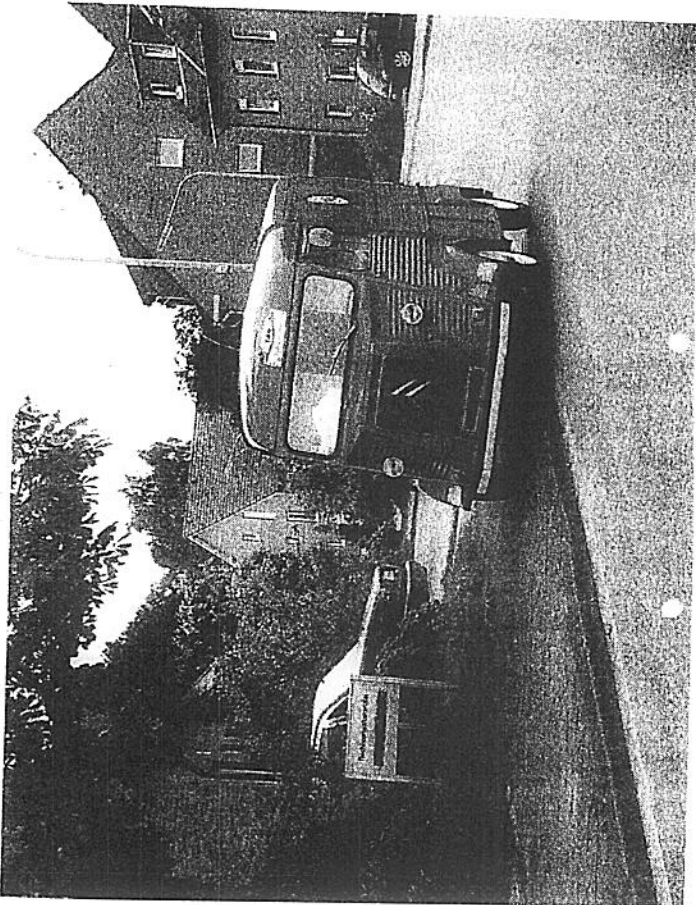
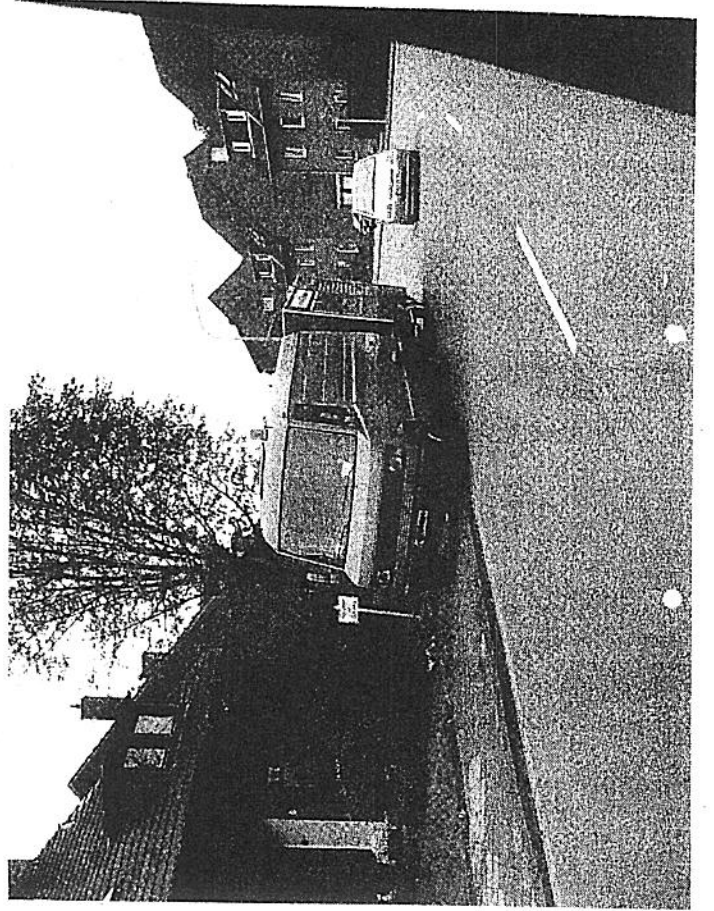
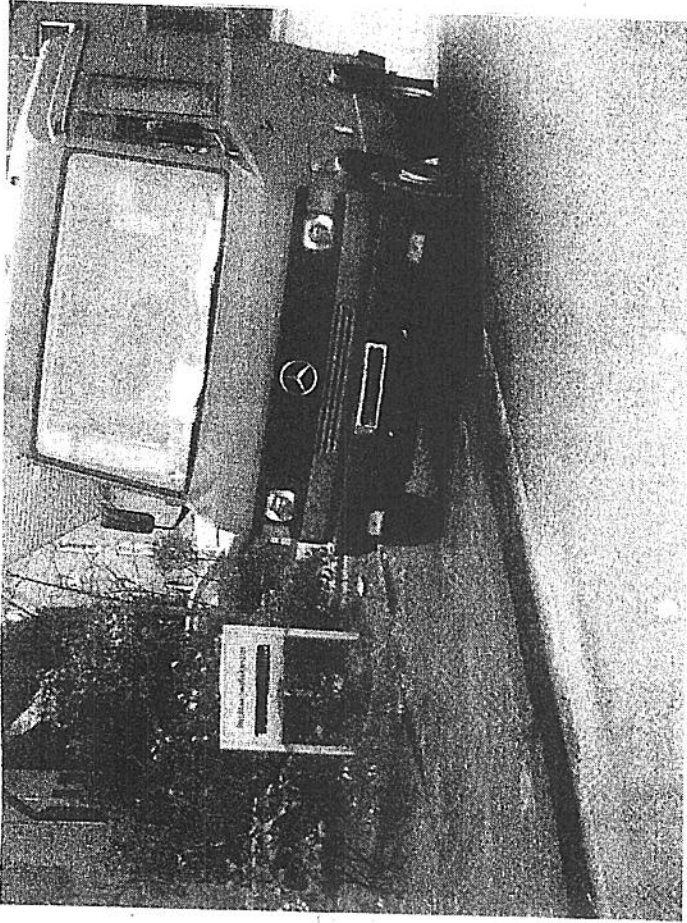
Nach alledem ist die von Ihnen gerügte Maßnahme nicht zu beanstanden.

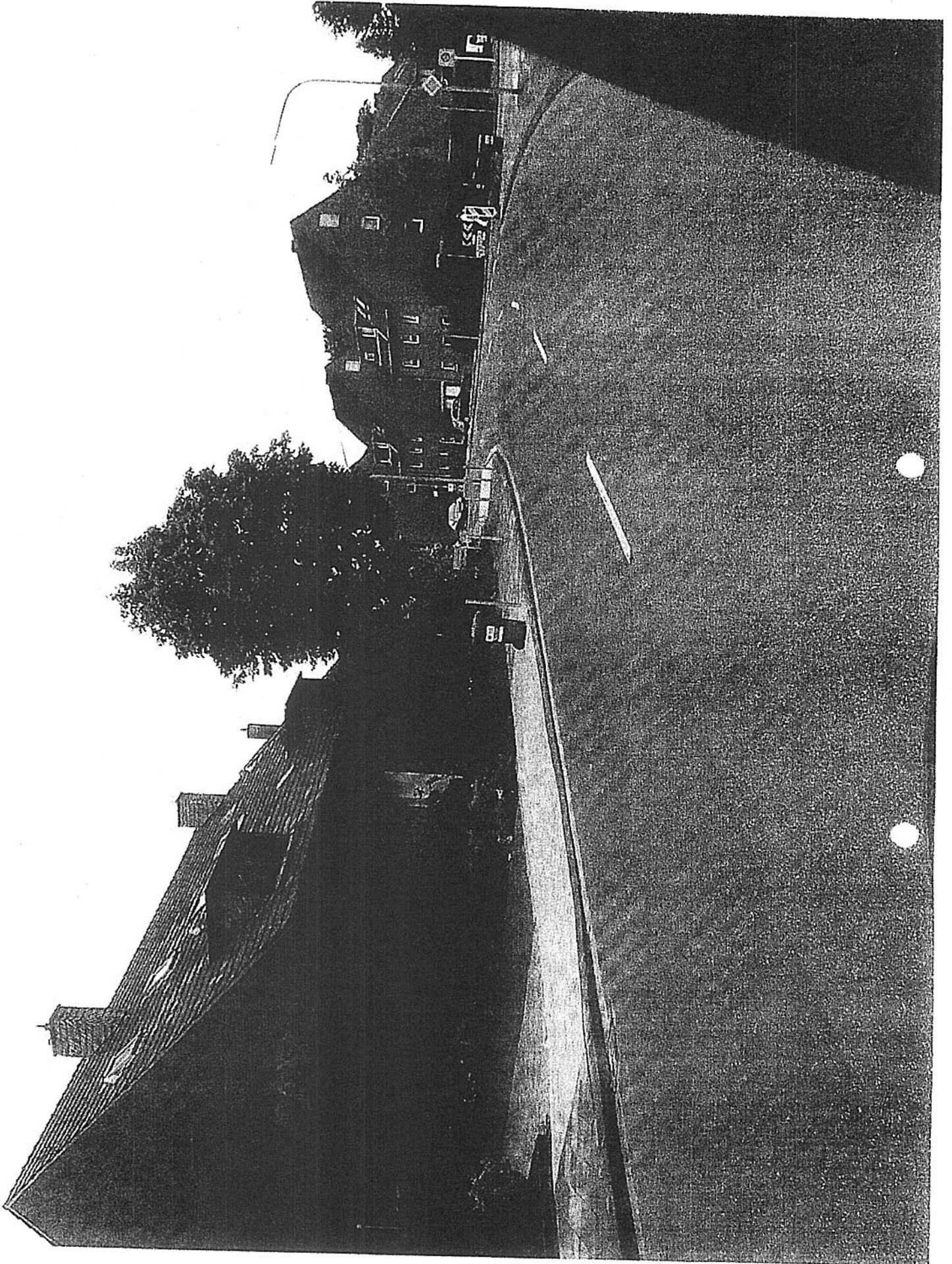
Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Hausen

Anlage

Anlage zum Schreiben vom 11.04.2014





Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

05.05.2014.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom **05.05.2014** gemachten hinausgehen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- es sich bei der Kolpingstraße um eine Gemeindestraße handelt;
- nicht geklärt werden kann, ob die Gehwegschäden von den halbseitig auf dem Gehweg geparkten Kraftfahrzeugen verursacht wurden.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1155

Dem Vortrag liegt das Verfahren VG Düsseldorf - 16 K 5192/12 / OVG NRW - 11 A 1419/13 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

Der Mandant (M) möchte wissen, ob und wie er erreichen kann, dass die vom Bürgermeister der Stadt Krefeld, Abt. Straßenmanagement (B), auf dem vor seinem Grundstück gelegenen Gehweg errichteten Pfosten beseitigt werden. In Betracht zu ziehen ist eine **allg. Leistungsklage** auf Beseitigung der Pfosten. Daher sind deren Zulässigkeit und Begründetheit zu prüfen.

A. Zulässigkeit

Die allg. Leistungsklage dürfte zulässig sein.

I. Der **Verwaltungsrechtsweg** ist nach § 40 I 1 VwGO eröffnet, da es um einen öffentlich-rechtlichen Beseitigungsanspruch geht und u.a. die öffentl.-rechtl. Vorschrift des § 14a StrWG NRW streitentscheidend ist.

II. Die Klage dürfte auch **statthaft** sein. Die allg. Leistungsklage ist statthaft, wenn die begehrte Handlung nicht in einem VA besteht und ihr auch kein VA vorausgehen muss. Dies ist vorliegend der Fall, da es sich bei der von M begehrten Beseitigung der Pfosten um einen Realakt handeln und auch kein vorheriger VA erforderlich sein dürfte.

III. Auch die **Klagebefugnis** des M dürfte zu bejahen sein. Zur Vermeidung von Popularklagen wird auch bei der allg. Leistungsklage eine Klagebefugnis analog § 42 II VwGO gefordert (hM, vgl. OVG NRW, Ur. v. 10.11.1994 - 23 A 2097/93; Kopp/Schenke, aaO, § 42 Rn 62 mwN). Danach ist die Klagebefugnis indes nur dann zu verneinen, wenn dem Kläger der geltend gemachte Leistungsanspruch offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise zustehen kann (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.07.1973 - VII C 6.72, juris Rn 18). Vorliegend dürfte nicht offensichtlich und eindeutig ausgeschlossen sein, dass M durch das Aufstellen der Pfosten in seinem Anliegergebrauch gem. § 14a StrWG NRW verletzt ist. Nach dem Wortlaut des § 14a I StrWG NRW dürfen Anlieger die an ihre Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus nutzen, so dass es nicht völlig ausgeschlossen erscheint, dass hierunter auch die von M geltend gemachte Nutzung des Gehwegs zu Zwecken des Ein- und Aussteigens seiner Mandanten fällt. *Soweit das OVG NRW die Klage eines Anliegers auf Beseitigung von Bodenschwellen mangels Klagebefugnis bereits als unzulässig zurückgewiesen hat, dürfte dieses Urteil hier nicht einschlägig sein. Bei der vom OVG zu entscheidenden Klage hatte der Kläger seine Rechte ausschließlich aus den §§ 9, 9a StrWG NRW hergeleitet. Diesbezügl. hat das OVG festgestellt, dass diese Vorschriften über die Straßenbaulast keine drittschützende Wirkung entfalten und keinen Anspruch auf Wahrnehmung der Straßenbaulast in einer bestimmten Art und Weise geben (vgl. OVG NRW, Ur. v. 10.11.1994 - 23 A 2097/93, juris).*

VI. **Richtiger Klagegegner** ist die Stadt Krefeld (S) als Rechtsträgerin des B.

B. Begründetheit

Die allg. Leistungsklage dürfte jedoch unbegründet sein. M dürfte kein **öffentlich-rechtlicher Beseitigungsanspruch** dahingehend zustehen, dass durch die Beseitigung der aufgestellten Pfosten der ursprüngliche Zustand des Gehwegs wiederhergestellt wird. Voraussetzung eines solchen Anspruchs ist, dass durch die Errichtung der Pfosten ein **subjektiv-öffentliches Recht** des M beeinträchtigt ist (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 08.08.2013 - 11 A 1419/13). Dies dürfte vorliegend nicht der Fall sein.

I. Ein Beseitigungsanspruch dürfte sich nicht aus dem durch **Art. 14 GG** geschützten **Anliegergebrauch gem. § 14a StrWG NRW** ergeben. Der Straßenanliegergebrauch gewährt gem. § 14a I StrWG NRW lediglich einen solchen Gebrauch der an das Grundstück angrenzenden Straßenteile, der zur Nutzung des Grundstücks durch den Anlieger erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift. Der Anliegergebrauch kommt in seinem Kern dem privatrechtlichen Eigentum zwar so nahe, dass er unter den Schutz des Art. 14 GG fällt. Der gegenüber dem schlichten Gemeingebrauch gesteigerte Anliegergebrauch reicht jedoch grundsätzlich nur so weit, wie eine angemessene Nutzung des Grundeigentums die Benutzung der Straße erfordert (vgl. BVerwG, Ur. v. 08.09.1993 - 11 C 38/92, juris Rn 12). Gewährleistet sind vor allem der Zugang zur Straße und die Zugänglichkeit des Grundstücks von der Straße her. Nach diesen Grundsätzen gebietet der angemessene Gebrauch des Grundstücks nicht die Beseitigung der Pfosten. Durch diese Pfosten wird weder der Fußgängerverkehr beeinträchtigt, noch wird die Zufahrt zum Grundstück behindert (vgl. VG Düsseldorf, aaO). Die Zugänglichkeit des Grundstücks des M iSd Anliegergebrauchs ist daher nicht beeinträchtigt.

Behindert wird hier lediglich das zeitweilige halbseitige Halten/Parken auf dem Gehweg vor dem Grundstück des M durch dessen Mandanten. Dieses halbseitige Halten/Parken ist jedoch nicht zum angemessenen Gebrauch des Grundstücks erforderlich, sondern dient allenfalls der Bequemlichkeit der Mandanten. Das Recht auf Anliegergebrauch schützt dagegen nicht vor solchen Erschwernissen des Zugangs (vgl. BVerwG, aaO; OVG NRW, Urt. v. 10.11.1994 - 23 A 2097/93, juris Rn 35).

Davon abgesehen dürfte es sich ohnehin nur um eine unwesentliche Beeinträchtigung handeln. Ob das Halten auf der Straße vor der Kanzlei des M ohne Befahren des Gehwegs zulässig ist, weil es sich weder um eine unübersichtliche Straßenstelle iSd § 12 I Nr. 1 StVO noch um eine scharfe Kurve iSd § 12 I Nr. 2 StVO handelt, kann allein anhand der im Aufgabenteil abgedruckten Fotos nicht eindeutig beurteilt werden. Jedenfalls dürfte ein kurzfristiges Anhalten, um gehbehinderte Mandanten des M aussteigen zu lassen, auf der gegenüberliegenden Straßenseite oder vor dem neben seinem Haus gelegenen Stellplatz des M möglich sein.

Außerdem ist nach der StVO das Halten/Parken auf dem Gehweg ohnehin grds. unzulässig. Das ergibt sich vorliegend allerdings nicht schon aus § 12 III Nr. 3 StVO, wonach es verboten ist, vor Grundstücksein- und -ausfahrten zu parken. Da dieses Verbot nur dem Anlieger dient, darf er vor seiner Einfahrt parken und dies auch anderen gestatten (vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl. 2011, § 12 StVO Rn 47). Das Verbot folgt jedoch aus § 12 IV 1 StVO, wonach zum Parken der rechte Seitenstreifen/Parkstreifen zu benutzen oder an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren ist. Eine Mitbenutzung des Gehwegs sieht § 12 IV StVO nicht vor (vgl. Hentschel/König/Dauer, aaO, § 12 StVO Rn 41). Gem. § 12 IV 2 StVO gilt dies auch, wenn man nur halten will. Ausnahmsweise darf gem. § 12 IVa StVO iVm Zeichen 315 (Anlage 3 zur StVO) auf dem Gehweg geparkt werden. Eine solche Erlaubnis liegt hier jedoch nicht vor. Insgesamt kann daher - auch aus Anwaltssicht - kein schutzwürdiges Interesse des M an einem Halten/Parken auf dem Gehweg anerkannt werden. Dies gilt umso mehr, als durch dieses Parken Fußgänger, insbesondere gehbehinderte, behindert werden könnten.

II. Des Weiteren steht M kein subjektiv-öffentliches Recht dahingehend zu, dass B Straßenbaumaßnahmen im Rahmen der Straßenbaulast (§§ 9, 9a StrWG) an für M nachvollziehbaren Kriterien sach- und ermessensgerecht ausrichtet. Die Wahrnehmung der Straßenbaulast obliegt den Hoheitsträgern allein im öffentlichen Interesse, nicht aber im Interesse der einzelnen Anlieger (vgl. VG Düsseldorf, aaO). § 9 StrWG NRW entfaltet **keine drittschützende Wirkung** und gibt keinen Anspruch auf Wahrnehmung der Straßenbaulast in einer bestimmten Art und Weise (OVG NRW, Urt. v. 10.11.1994 - 23 A 2097/93, juris Rn 10 mwN).

III. Die weiteren Einwände des M zur Zweckmäßigkeit bzw. Verhältnismäßigkeit dürften schon deshalb unbeachtlich sein, weil - wie gezeigt - keine Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts in Betracht kommt.

1. Der Einwand des M, die Pfosten seien nicht **erforderlich/sachdienlich**, weil die Schäden am Gehweg nicht von den darauf parkenden Lieferfahrzeugen verursacht worden seien, ist daher unerheblich.

2. Unbeachtlich ist vor diesem Hintergrund auch, ob es sich bei den errichteten Pfosten um die einzigen auf der Kolpingstraße handelt, obwohl auch an anderen Stellen auf dem Gehweg geparkt wird. Die Berufung auf eine Verletzung des **Art. 3 I GG**, die damit zum Ausdruck kommt, vermag nicht den Nachweis zu ersetzen, dass eine verletzte Norm des einfachen Rechts dem Anspruchsteller subjektive Rechte einräumt (vgl. VG Köln, Urt. v. 21.07.2011 - 18 K 2173/10, juris).

3. Schließlich kann sich M auch nicht darauf berufen, an Stelle der Pfosten seien Maßnahmen möglich, die zu einer **geringeren Beeinträchtigung** führen würden. Ob die Schäden am Gehweg dadurch zu verhindern sind, dass Pfosten aufgestellt werden oder B Strafzettel verteilt, obliegt allein der Entscheidung des B. Eine Aufstellung eines Parkverbotsschildes kommt darüber hinaus schon deshalb nicht in Betracht, weil hierdurch nur die nach der Straßenverkehrsordnung bestehende Rechtslage wiedergegeben würde. Das Aufstellen von Schildern wäre daher gem. § 45 IX StVO nur dann angezeigt, wenn andernfalls die tatsächliche Rechtslage für die Verkehrsteilnehmer unklar wäre (vgl. VG Köln, Urt. v. 25.09.2012 18 K 4164/11, juris Rn 30). Dies ist aber hinsichtlich des Verbotes, auf dem Bürgersteig zu parken oder zu halten, nicht der Fall.

C. Im **Ergebnis** ist M daher von einem gerichtlichen Vorgehen gegen die Pfosten abzuraten.